

Tälesflieger Deggingen e.V.
Michael Wagner
Schönblickstr. 9
73326 Deggingen

Gmund, 18.02.2021 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sommerberg", 73326 Deggingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Tälesflieger Deggingen e.V. vom 12.08.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2183 (Starts) und 2766 (Langer Morgen), 950 (Heinrich) und 2809 (Notlandewiese), (Landungen), Gemarkung Deggingen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2021** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. In das besonders geschützte Waldbiotop oberhalb der ehemaligen Heidefläche (einschließlich der gezäunten ehemaligen Kahlschlagsflächen, deren untere Zaunlinie +/- hangparallel durch den Höhepunkt 696,16 verläuft) darf nicht eingegriffen werden.
2. Die Pflege der ausgestockten Heidefläche obliegt dem Verein, solange das Fluggelände von ihm genutzt wird. Die Folgepflege ist mit dem Forstamt und der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen abzustimmen. Die Maßnahmen der Heidepflege durch den Verein erfolgen unentgeltlich und in fachlich geeigneter Art und Weise (Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde). Hierbei ist insbesondere auf die Vegetationsentwicklung im oberen Drittel der Startfläche zu achten, die durch Erosion stark gefährdet ist. Eine Nachsaat darf nicht erfolgen.
3. Ein Zurückdrängen des Waldes im Bereich des Startplatzes wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geduldet. Eventuell notwendige Maßnahmen, die über die Heidepflege hinausgehen, sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Zum Schutz der Brutvogelbestände sollen die Waldflächen des Albraufs grundsätzlich nicht in niedrigen Höhen überflogen werden.
5. Alle Piloten müssen vor dem erstmaligen Flug durch den Geländehalter in Auflagen und Flugbedingungen eingewiesen werden.
6. Es ist eine Startabbruchlinie festzulegen. An dieser Linie muss der Pilot sicher fliegen oder den Startlauf abbrechen. Die Piloten müssen in der Lage sein, auf steilem Gelände sicher zu starten.

7. Starts dürfen nur dann erfolgen, wenn die Bedingungen geeignet sind (eindeutiger Vorwind) und die Bäume unterhalb sicher überflogen werden können. Starts bei Rücken- oder Seitenwind sind verboten.
8. Sollte nach dem Start kein Höhengewinn erzielt werden, hat der Abflug zum Landeplatz rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zu erfolgen. Der Abflug muss über den in Flugrichtung linken Bereich der Waldlichtung erfolgen (Lücke).
9. Die Piloten sind auf die besondere Luftraumsituation Stuttgart und die geltenden Regeln innerhalb der Segelflugsektoren hinzuweisen.
10. Tiefe Flüge über Siedlungsbereiche sind nicht gestattet. Es gelten die Vorschriften gemäß § 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) und die FBO für Hängegleiter und Gleitsegler.
11. In der Zeit vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres darf kein Flugbetrieb stattfinden (Vogelbrutzeit). Bei Verstoß gegen die Flugzeiten kann die Erlaubnis widerrufen werden.
12. Ausnahme hinsichtlich der Flugbetriebszeiten (Auflage Nr. 11): Durch einen geeigneten Fachmann, der der UNB zuvor namentlich zur Überprüfung der Kenntnisse zu benennen ist, kann der Geländehalter eine Untersuchung in Auftrag geben. Es ist zu prüfen, ob Brutnester von maßgeblichen Vogelarten des VSG „Mittlere Schwäbische Alb“, insbesondere des Rotmilans (Radius 1.000 nach LUBW) um den Start- und Landeplatz brüten. Das Untersuchungsgebiet umfasst hierbei die Nordalbhänge vom Gewann Bettlingen bis zum Gewann Ungerhalde / Ottenwang. Zur Überprüfung ist ein Vororttermin im März vorzusehen, der den Zeitpunkt der Brutvorbereitungen abprüft. In zwei weiteren Begehungen kann abgeprüft werden, ob es tatsächlich zur Brut gekommen ist. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Hiernach kann entschieden werden, ob von der Regelung der VSG-Vo abgewichen werden kann oder nicht. Die Naturschutzbehörde teilt das Ergebnis der Prüfung dann dem DHV mit, der den Startplatz früher freigeben kann. Diese Vorgehensweise ist stets widerruflich. Sollten neue Erkenntnisse bezüglich des Artenspektrums und der Empfindlichkeit vorliegen, behält sich die Naturschutzbehörde eine Anpassung der Regelung vor.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für diesen 1-jährigen Verlängerungsbescheid werden keine Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) erhoben

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 08.02.2011 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Sommerberg“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG befristet erteilt. Vorausgegangen waren die Zustimmungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Göppingen, der Forstbehörde beim Landratsamt Göppingen, sowie der Gemeinde Deggingen.

Das betreffende Gebiet liegt innerhalb des großflächigen FFH-Gebiets 7423-342 „Filsalb“, des Vogelschutzgebietes 7422441 „Mittlere Schwäbische Alb“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nordalb“.

Zur Klärung der FFH Verträglichkeit hatte der antragstellende Verein Tälesflieger Deggingen beim damaligen Zulassungsverfahren eine FFH Verträglichkeitsprüfung in Auftrag gegeben. Die Prüfung ergab eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH Gebietes. Hinsichtlich des Flugbetriebes und der möglichen Auswirkung auf den Rotmilan konnte eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels außerhalb der Zeit zwischen dem 1.3. und 31.8. ausgeschlossen werden.

Zur Klärung der naturschutz- und forstrechtlichen Fragen sowie der flugtechnischen Eignung fand am 2.03.2015 ein Ortstermin zusammen mit Forstamt, Unterer Naturschutzbehörde, Antragsteller und DHV statt. Damals wurde folgendes festgelegt: Verlängerung der Erlaubnis bis Ende 2020, Fällung von 3 Bäumen im Abflugbereich, Aufhebung bzw. Verkürzung der Beschränkungszeit (Vogelbrutzeit) bei jährlicher Vorlage eines Fachgutachtens und Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (Vereinbarung mit Oberer Naturschutzbehörde 2011). Die flugtechnische Eignung des Geländes wurde durch den DHV überprüft. Für sicheren Flugbetrieb wurden weitere Auflagen festgelegt.

Der Verein Tälesflieger Deggingen e.V. reichte mit Datum des 18.05.2015 bei der Unteren Naturschutzbehörde Göppingen ein Fachgutachten des Ingenieurbüros Blaser ein. Die Revierbesetzung des Rotmilans wurde im Frühjahr 2015 überprüft. Zudem wurden auch andere Greifvögel erfasst. Nachdem eine Nutzung der Greifvögel des Bereichs um den Startplatz Sommerberg mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, wurde dem früheren Beginn des Flugbetriebes im Jahr 2015 und dem Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis seitens der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 3.06.2015 zugestimmt. Die jährlichen Checks der Revierbesetzung des Rotmilans wurden zwischen 2016 und 2020 erneut durchgeführt mit dem Ergebnis, dass der Flugbetrieb ab Mai jeweils

aufgenommen werden konnte, weil keine Rotmilane in dem betroffenen Bereich brüteten.

Mit Datum des 26.8.2020 teilte die Untere Naturschutzbehörde Göppingen mit, dass für eine Verlängerung der Erlaubnis mit Aufhebung der Flugzeitbeschränkung während der Brutzeit eine erneute Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Diesbezüglich fand im November 2020 eine Besprechung statt. Dabei wurde besprochen, dass sich die Prüfung hauptsächlich auf Greifvögel konzentrieren müsste. Die Beauftragung eines Gutachters ist derzeit durch den Verein beabsichtigt. Der Verein Tälesflieger Deggingen e.V. beantragte zudem eine Verlängerung der Erlaubnis um ein weiteres Jahr.

Mit Datum des 29. Januar 2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde Göppingen mit, dass nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten gegen die Verlängerung der Erlaubnis mit den bisherigen Nebenaufgaben keine Bedenken bestehen. Die Erlaubnis wurde daher um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert. Über den Antrag des Vereins auf Zulassung auch während der Brutzeit wird nach Vorlage der Verträglichkeitsprüfung entschieden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb